



GEMEINDE **DEGERSHEIM**

GEMEINDEORDNUNG

der Politischen Gemeinde

Degersheim

vom 3. April 2000

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Degersheim erlässt, gestützt auf Art. 35 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979

folgende

Gemeindeordnung

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Degersheim sowie Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2 Organisationsform

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 3 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Bürgerschaft
- b) Der Gemeinderat
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 4 Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aufgaben sowie weitere freiwillige Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Sie führt als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen im Sinne von Art. 193ff des Gemeindegesetzes die Wasserversorgung Degersheim.

Art. 5 amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag beim Gemeindehaus und im Bezirksanzeiger als amtlichem Publikationsorgan.

II. Bürgerschaft

Art. 6 Grundlagen

Oberstes Organ der Gemeinde ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Gesetzgebung oder Gemeindeordnung Urnenabstimmung vorschreiben.

Befugnisse

Art. 7 an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Gemeindeordnung
- b) Jahresrechnung
- c) Voranschlag und Steuerfuss
- d) Finanzbeschlüsse, soweit sie die in Art. 27 lit. a) bis d) festgelegten Summen übersteigen
- e) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden
- f) Bürgerrechtsbestätigungen
- g) Initiativbegehren
- h) Grundsatzfragen gemäss Art. 39 des Gemeindegesetzes
- i) Weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind

Art. 8 an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) Den Gemeindammann oder die Gemeindepräsidentin
- b) Den Präsidenten oder die Präsidentin des Schulrates
- c) Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- d) Die übrigen Mitglieder des Schulrates
- e) Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- f) Den Vermittler oder die Vermittlerin und den Vermittler-Stellvertreter oder die Vermittler-Stellvertreterin

Ferner entscheidet sie an der Urne über:

1. Geschäfte gemäss Art. 7, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wurde
2. Referendumsbegehren
3. Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband

Bürgerversammlung

Art. 9 Durchführung

Die Bürgerversammlung über Voranschlag und Jahresrechnung wird bis spätestens 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Art. 10 Stimmzähler

An der Bürgerversammlung amten die für Urnenabstimmungen gewählten Stimmzähler oder Stimmzählerinnen. Der Gemeinderat bietet sie von Fall zu Fall auf.

Art. 11 Technische Hilfsmittel

Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Die Aufzeichnung der Verhandlungen für andere Zwecke bedarf der Zustimmung der Bürgerversammlung.

Art. 12 Unterlagen

Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt. Jeder Stimmbürger und jede Stimmbürgerin kann die Unterlagen unentgeltlich bei der Gemeinderatskanzlei beziehen.

Art. 13 Urnenabstimmung

Vor einer Urnenabstimmung über Sachfragen kann der Gemeinderat eine Diskussionsversammlung anordnen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Urnenabstimmungen.

Fakultatives Referendum

Art. 14 Unterschriften

Ein Referendumsbegehren über Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates kommt zustande, wenn mindestens 200 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen.

Art. 15 Verfahren

Der Gemeinderat hat den Erlass oder den Beschluss als Referendumsvorlage amtlich bekanntzugeben.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage. Sie beginnt an dem Tag, nach dem die Vorlage veröffentlicht worden ist. Der Tag, an dem die Frist abläuft, ist in den Publikationen hervorzuheben.

Unterschriften auf Bogen oder Karten, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, sind ungültig. Auf Wunsch stellt die Gemeinderatskanzlei unentgeltlich Unterschriftenbogen zur Verfügung.

Die ausgefüllten Bogen sind vor Ablauf der Frist dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin einzureichen.

Ist das Begehren zustande gekommen, so hat der Gemeinderat die Urnenabstimmung durchzuführen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative sachgemäss.

Initiative

Art. 16 Unterschriften

Mit einem Initiativbegehren können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

Art. 17 Form und Inhalt

Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt.

Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Art. 18 Prüfung der Zulässigkeit

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 19 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

Art. 20 Einreichung

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Ein Initiativbegehren auf Aenderung eines Erlasses oder Beschlusses darf frühestens 2 Jahre nach der Abstimmung oder dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 21 Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Durchführung einer Bürgerversammlung an.

Art. 22 Ergänzendes Recht

Im übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.

III. Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindammann oder der Gemeindepräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und 5 weiteren Mitgliedern.

Gemeindammann oder Gemeindepräsidentin und Präsident oder Präsidentin des Schulrates sollen nicht der gleichen Partei angehören.

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 136 des Gemeindegesetzes.

Art. 25 Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes.

Art. 26 Abschliessende Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat verfügt über jährliche, abschliessende Finanzkompetenzen für:

- a) Ausgaben, die bei der Erstellung des Voranschlages nicht vorhersehbar waren, für:
 - Volksschule und Kindergarten, soweit nicht der Schulrat gemäss Art. 30 lit. g zuständig ist, bis Fr. 100'000.--
 - Strassen und Wege, Plätze bis Fr. 150'000.--
 - Gewässerschutzbauten bis Fr. 150'000.--
 - Wasserversorgung bis Fr. 150'000.--
 - alle übrigen Zwecke bis Fr. 100'000.--
- b) den Erwerb von Grundstücken bis Fr. 750'000.-- im Einzelfall, gesamthaft aber höchstens Fr. 1'500'000.-- im Jahr
- c) die Veräusserung und die Abgabe im Baurecht von Grundstücken mit einer Verkehrswertschätzung oder mit Anlagekosten bis Fr. 500'000.--
- d) Nachtragskredite, soweit sie nicht teuerungsbedingt sind, 10 % des ursprünglichen Kredites, höchstens Fr. 100'000.--
- e) Teuerungsbedingte Nachtragskredite
- f) Vernehmlassungen zu Strassenbauten des Staates (Neubau, Ausbau, Korrektion) bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 1'000'000.--

Art. 27 Referendumpflichtige Finanzbeschlüsse

Der Gemeinderat unterstellt dem fakultativen Referendum Beschlüsse über:

- a) Neue einmalige Ausgaben, soweit sie nicht mit dem Voranschlag beschlossen wurden, oder der Gemeinderat zuständig ist, bis Fr. 300'000.-- je Fall
- b) Neue während mindestens 10 Jahren wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Jahr, soweit sie nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Voranschlag beschlossen wurden
- c) Erwerb von Grundstücken mit einem Kaufpreis zwischen Fr. 750'000.-- und Fr. 1'500'000.-- und soweit die Kompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 26 lit. b) ausgeschöpft ist.
- d) Die Veräusserung und die Abgabe im Baurecht von Grundstücken mit einer Verkehrswertschätzung oder mit Anlagekosten zwischen Fr. 500'000.-- und Fr. 1'000'000.--.
- e) Nachtragskredite, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist
- f) Vernehmlassungen zu Strassenbauten des Staates (Neubau, Ausbau, Korrektion), wenn der Kostenvoranschlag Fr. 1'000'000.-- überschreitet

IV. Schule

Art. 28 Geltungsbereich

Die Politische Gemeinde ist Trägerin der öffentlichen Volksschule und des Kindergartens.

Schulrat

Art. 29 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin und 6 weiteren Mitgliedern. Der Schulkreis Magdenau-Wolfertswil soll im Schulrat angemessen vertreten sein.

Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Art. 30 Befugnisse

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Die Wahl und Anstellung der Lehrkräfte, Hauswarte und des übrigen Personals der Schule
- b) Die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen
- c) Die Visitation und Qualifikation der Lehrkräfte
- d) Die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen
- e) Die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen
- f) Die Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite
- g) Die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben bewirken, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.-- im Jahr
- h) Die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen.

Schulordnung

Art. 31 Inhalt

Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 32 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Sie erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) Die Amtsführung von Gemeinderat und Verwaltung im abgelaufenen Jahr
- b) Die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr
- c) Die Anträge des Gemeinderates über Voranschläge und Steuerfuss für das kommende Jahr

Art. 33 Revisionsstelle

Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34 Präsidium des Schulrates

Solange das Gemeindegesetz nicht zulässt, dass der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates von der Bürgerschaft gewählt wird, wählt der Gemeinderat diesen aus seiner Mitte.

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Gemeindeordnung ersetzt die bisherige mit Nachträgen vom 9. April 1990 und 28. März 1995.

Art. 36 Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung der Bürgerschaft und der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen in Kraft.

Sie wird ab 1. Januar 2001 angewendet.

Degersheim, den 22. Februar 2000

GEMEINDERAT DEGERSHEIM
Der Gemeindammann:

Reto Gnägi
Der Gemeinderatsschreiber:

Hansjörg Baumberger

Genehmigung Bürgerschaft am:

3. April 2000

Das Departement für Inneres und Militär hat die Gemeindeordnung genehmigt am:
28. April 2000

GEMEINDEORDNUNG.DOC